Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens (Netzanschlusspaket)

Kontakt

Lobby-Registernummer: R001667

NABU-Bundesgeschäftsstelle
Rebekka Blessenohl
Referentin für erneuerbare Energien und Naturschutz

Rebekka.Blessenohl@NABU.de

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen, merken aber kritisch an, dass eine Frist von drei Werktagen keine fundierte Befassung mit den umfangreichen, vorgeschlagenen Änderungen möglich macht. Insbesondere die sehr technischen und detaillierten Fragen, mit denen sich der Entwurf befasst, können so nicht entsprechend geprüft und bewertet werden. Auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat in seinem jüngst veröffentlichten Sondergutachten auf die Bedeutung der fundierten Beratung von Gesetzentwürfen zur Sicherstellung einer guten Qualität und Umsetzbarkeit der Regelungen hingewiesen[1].

Über das letzte Jahrzehnt haben sich erneuerbare Energien zu einem zentralen Bestandteil der deutschen Stromversorgung entwickelt. Im Jahr 2025 deckten erneuerbare Energien rund 56 % des deutschen Strombedarfs ab. Leider wurde versäumt, dem wachsenden Anteil von Wind- und Solarenergie entsprechend gerecht zu werden und das Stromsystem angemessen an deren flexibler Erzeugung auszurichten. Diese Versäumnisse wurden insbesondere in den letzten Jahren immer offenkundiger. Dass hier Nachbesserungsbedarf besteht, ist unstrittig. Der vorliegende Gesetzentwurf erkennt die vorliegenden Probleme zwar an, fokussiert sich bei der Verantwortung und daraus abgeleiteten gesetzlichen Änderungen aber ausschließlich auf die erneuerbaren Energien. Vielmehr ist das Gesamtsystem zu betrachten, in dem Flexibilitäten[2] ausgebaut und Verteilnetzbetreiber stärker in die Verantwortung genommen werden.

Netzanschlüsse besser koordinieren

Die bisherigen Netzanschlussanschlussverfahren sind nicht mehr zeitgemäß und müssen durch höhere Transparenz und klarere Kriterien verbessert und zukunftsfähiger koordiniert werden. Der Entwurf des Netzanschlusspakets enthält einige gute Ansätze, Digitalisierung und Transparenz bei den Netzanschlüssen durch Internetplattformen,

[1] Sachverständigenrat für Umweltfragen (2026): *Umweltrecht zwischen Anspruch und Realität. Implementation als Kernaufgabe von Umweltpolitik,* Abrufbar unter: https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/02_Sondergutachten/2024_2028/2026_06_SG_Implementation_Kurzfassung_PDF.pdf?__blob=publicationFile&v=7

[2] Für konkrete Maßnahmen im Bereich Flexibilitäten, s. das Forderungspapier „Warum wir eine Flexibilitätsagenda brauchen“, abrufbar unter: https://www.dnr.de/sites/default/files/2026-03/20260331_Verb%C3%A4ndepapier_Flexibilit%C3%A4tsagenda.pdf

elektronische Verfahren, Standardisierungen und Informationspflichten (§§ 17a, 17c, 17d, 17e und 17f EnWG) voranzutreiben. Auch die Verbesserungen beim Anschluss von Energiespeicheranlagen sind positiv hervorzuheben (§17 Absatz 2a EnWG).

Kritisch sei anzumerken, dass an einigen Stellen freiwillige statt verpflichtende Vorgaben vorgeschlagen sind und Sanktionsmechanismen bei Nichteinhaltung fehlen. Insbesondere bei der Priorisierung von Netzanschlussverfahren (§17b EnWG) braucht es dringend eine Vereinheitlichung für bessere Transparenz und Planbarkeit. Eine bessere Abstimmung des Ausbaus neuer Erzeugungsanlagen würde auch positiv auf die Netzauslastung einzahlen, wenn klar ist, nach welchen Kriterien Netzanschlüsse priorisiert werden. Da keine Verpflichtung für die Festlegung der Kriterien für die Priorisierung von Netzanschlüssen vorgesehen ist, droht sie auf Ebene der Übertragungsnetzbetreiber ins Leere zu laufen. Für die Verteilnetzbetreiber bleibt der bisherige Entwurf noch unverbindlicher, da er lediglich vorsieht, dass sie berechtigt sind, die Grundsätze der Übertragungsnetzbetreiber zu übernehmen. Es droht ein Flickenteppich an unterschiedlichen Vorgehen, wenn jeder der über 800 Verteilnetzbetreiber selbst entscheiden kann, ob und wie er die Vorgaben übernimmt. Die Folge könnten Verunsicherungen in der Anwendung und die Verlagerung geplanter Projekte in andere Netzgebiete sein – unabhängig von deren Auslastung –, sofern diese aufgrund der gewählten Priorisierungskriterien vorteilhafter für das Vorhaben sind. Somit könnte es starke Netzauslastungen sogar noch steigern, statt sie zu reduzieren. Notwendig sind daher einheitliche Kriterien, die über alle Verteilnetzgebiete hinweg gelten. Daher sollten §17b Absatz 1 und Absatz 2 in „Ist-„ statt „Kann-Regelungen“ überführt werden.

Ausbau erneuerbarer Energien konsequent fortführen

Die Möglichkeit der Einführung von kapazitätslimitierten Netzgebieten in Zusammenhang mit dem Redispatchvorbehalt (§14 Absatz 1c EnWG und §8 Absatz 4 EEG) erzeugen erhebliche Planungs- und Investitionsunsicherheit für erneuerbare Energien-Projekte. Eine Überschreitung von 5 % Redispatch in gerade einmal einem Jahr soll laut Entwurf zukünftig ausreichen, damit ein Verteilnetzbetreiber 6 Jahre lang ein kapazitätslimitiertes Netzgebiet ausweisen kann. Die Netzanschlusspflicht entfällt in solchen Gebieten und der Anschluss ist mit einer vertraglichen Vereinbarung zum Verzicht auf Ausgleichszahlungen im Falle von Redispatchmaßnahmen verbunden (= „Redispatchvorbehalt“). Dies führt zu einem unkalkulierbaren Investitionsrisiko für Vorhabenträger. Die Begrenzung der Ausgleichszahlung soll zwar ausschließlich für Anlagen gelten, die nach der Ausweisung als kapazitätslimitiertes Netzgebiet den Netzverknüpfungspunkt ermitteln. Durch lange Planungs- und Realisierungszeiträume kann es aber häufig in der Praxis vorkommen, dass die Anlagen und ihre Finanzierung noch mit Ausgleichszahlungen im Redispatch geplant und vereinbart werden, vor Ermittlung des Netzverknüpfungspunktes aber die Ausweisung als Netzengpassgebiet erfolgt. Es ist daher davon auszugehen, dass in diesen Gebieten der Ausbau praktisch zu Erliegen kommt. Zusätzlich zu den gravierenden Folgen für die Energiewende und den Klimaschutz ist dieser Vorschlag auch aus Sicht des Naturschutzes abzulehnen.

Werden bestimmte Gebiete aufgrund des Redispatchvorbehalts unattraktiv oder praktisch unbrauchbar für den Ausbau, wird der Druck auf die übrig gebliebenen Flächen umso größer. Die übergeordneten und aufwändigen Prozesse zur Ausweisung von geeigneten Flächen für die Windenergie aufgrund der Flächenziele aus dem WindBG würden so ihre Wirkung verfehlen, denn die ausgewiesenen Flächen in Netzengpassgebieten würden vermutlich weitestgehend nicht mehr genutzt werden können. Es ist damit zu rechnen, dass als Folge entweder noch nutzbare Flächen enger bebaut werden oder über

Repowering und andere Abweichmöglichkeiten von den ausgewiesenen Flächen in wertvolle Flächen für die Natur ausgewichen wird.

Auch sollte beachtet werden, dass die Durchführung von Redispatchmaßnahmen in einem Gebiet nicht automatisch bedeutet, dass jede weitere Erneuerbare Energien-Anlage zur Mehrbelastung des Netzes führt. Beispielsweise können häufige Redispatchmaßnahmen durch eine besonders hohe Solareinspeisung in einem Gebiet zustande kommen. Genau dort wäre es umso wichtiger, dass Windenergie weiter ausgebaut wird um Stunden geringer Sonneneinstrahlung (nachts und im Winter) zu überbrücken und so die Ausmaße und damit auch Auswirkungen des benötigten Netzausbaus auf die Natur zum Transport des Stroms aus windenergiereicheren Regionen zu reduzieren. Im Vergleich zu vorherigen Entwürfen wurde im vorliegenden Entwurf an dieser Stelle nachgesteuert und eine technologiespezifische Ausweisung aufgenommen. Dabei handelt es sich aber lediglich um eine „Soll-Bestimmung“ und keine Verpflichtung.

Während die Umsetzung von Wind- und Solarprojekten durch fehlende Investitions- und Planungssicherheit massiv gefährdet wird, sieht der Entwurf für die Verteilnetzbetreiber keinerlei Nachteil vor, wenn fehlender Ausbau des Netzes zu höheren Abregelungsquoten und damit zu Netzengpassgebieten führt. Im Gegenteil, der Redispatchvorbehalt ermöglicht den Verteilnetzbetreibern einen leichten Ausweg, wenn sie ihre Netze bisher nicht ausreichend ausgebaut haben. Der Hinweis auf den prioritären Ausbau der kapazitätslimitierten Netzgebiete nach §11 Absatz 1 Satz 1 EnWG hat wenig Hebelwirkung, da keinerlei Sanktionen bei Nichteinhaltung vorgesehen sind. Neben der Streichung des Redispatchvorbehalts bräuchte es deutlich stärkere Verpflichtungen für die Verteilnetzbetreiber, ihre Netze zu ertüchtigen und auszubauen. Zudem braucht es eine Flexibilitätsagenda, um Energieerzeugung und Verbrauch besser aufeinander abzustimmen.

Berlin, 22.07.2026